

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen
Wirkungskreis der Gemeinde Trebur
(Informationsfreiheitsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der § 81 Abs. 1 Nr. 7, § 88 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 30.01.2026 folgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Trebur beschlossen:

§ 1 Informationsfreiheit

Der Vierte Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 ist für den Zugang zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Trebur anwendbar.

§ 2 Kosten

Für die Erteilung von Auskünften nach dieser Satzung werden Kosten nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Gemeinde Trebur in der jeweils gültigen Fassung erhoben.


§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Trebur, den 28.04.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister

